STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

Freistaat
SACHSEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Herrn
Gotthard Augst
Klingerstraße 4
01844 Neustadt/Sa.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Annett Bugner

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2355
Telefax +49 351 564-2309

annett.bugner@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22. September 2014

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-0221.40/38/2287

Dresden,
24. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Augst,

Sie haben sich mit Ihrem Schreiben vom 22.09.2014 an Herrn Ministerpräsidenten Tillich mit der Bitte gewandt, den Bau der Legehennenfarm in Langburkersdorf zu verhindern. Außerdem werfen Sie verschiedene Fragestellungen zu umwelt- und tierschutzrechtlichen Belangen auf.

Herr Ministerpräsident hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) mit der Beantwortung beauftragt.

Die Landwirtschaft einschließlich der Tierhaltung nimmt, wie alle anderen Produktionszweige oder Lebensbereiche, Einfluss auf unsere Natur. Die Kulturlandschaft, wie wir sie heute mit ihrer Artenvielfalt und den verschiedenen Lebensräumen vorfinden, wurde durch ihre Nutzung und Kultivierung vom Menschen erschaffen und verändert. Eine vollständige Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen ist in diesem Kontext nicht möglich. Gleichwohl ist ein schonender und verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt unabdingbar. Entsprechend werden u. a. bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen zahlreiche umweltfachliche Belange geprüft. Vom Anlagenbetreiber muss sichergestellt werden, dass die Umweltbeeinflussungen nur auf das unbedingt notwenige Maß reduziert werden. So unterliegen Anlagen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt. Die UVP selbst oder die Prüfung der Erforderlichkeit einer UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern wird immer im Rahmen eines Träger(Genehmigungs-)verfahrens durchgeführt.

Tierhaltungsanlagen unterliegen ab einer definierten Tierplatzzahl der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), was auf die in Rede stehende Legehennenanlage zutrifft. Im entsprechenden Genehmigungsverfahren wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt umfassend geprüft. Hierzu gehörte auch die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVP-Gesetz mit dem Ergebnis, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Insbesondere die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen wurde durch

Jetzt schalten
Energieeffizienz in Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

2014/31043

eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Tierhaltungsanlage wurde daher mit Bescheid des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 15.04.2014 genehmigt. Sowohl die Entscheidung über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVP-Gesetz als auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurden öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Genehmigung wurden Widersprüche erhoben. Das Landratsamt prüft im Rahmen der Widerspruchsverfahren die vorgetragenen Argumente. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in laufende Verfahren nicht eingreifen. Die Entscheidung in den laufenden Widerspruchsverfahren obliegt dem zuständigen Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Sofern den Widersprüchen nicht entsprochen wird, steht jedem Bürger der Rechtsweg offen.

Ihre Annahmen, wonach die Summe der negativen Umweltauswirkungen einer großen Tierhaltungsanlage gegenüber mehreren kleineren Anlagen geringer ist, sind wissenschaftlich nicht begründet.

In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf eine Karte des Bundesumweltministeriums von 2010, welche die Belastung des Grundwassers insgesamt darstellt, d. h., aus allen Belastungsquellen und über alle nach Wasserrahmenrichtlinie zu bewertenden Einzelstoffe sowie urbaner oder geogener Hintergrundbelastung. Daraus eine stoffliche Beziehung zu den Standorten von Tierhaltungsanlagen abzuleiten, entbehrt jeglicher fachlichen Grundlage. Diffuse flächenhafte Einträge müssen nicht zwingend mit dem Standort einer Tierhaltungsanlage übereinstimmen. Statistisch ist keine Übereinstimmung über die im Freistaat Sachsen flächendeckend vorhandenen Standorte von Tierhaltungsanlagen mit den nitratbelasteten Grundwasserkörpern vorhanden.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass in Deutschland und so auch in Sachsen regional differenziert zu hohe Nitratbelastungen im Grundwasser vorhanden sind. Deutschlandweit erreichen derzeit etwa 37 % der Grundwasserkörper die Einstufung in die Umweltqualitätsnorm „guter chemischer Zustand“ nicht, darunter hinsichtlich der Nitratbelastung 28 %. Dem gegenüber sind in Sachsen wesentlich weniger Anteile an Grundwasserkörpern (24 %) wegen einer zu hohen Nitratbelastung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in ungenügendem chemischem Zustand. Erhöhte Nitratbelastungen in Sachsen sind nicht auf einen zu hohen Viehbestand und eine dadurch anfallende zu hohe Wirtschaftsdüngermenge zurückzuführen. Die Anzahl der in Sachsen gehaltenen Tiere je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche liegt gerade mal bei 43 % gegenüber den viehstarken Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Auch gibt es in Sachsen keine regionalen Problemgebiete wie in anderen Bundesländern (NRW, NI, SH, BY, BW) oder Mitgliedstaaten (Niederlande, Belgien, Dänemark, Frankreich). Im Mittel kann nur etwa 1/4 bis 1/3 des Stickstoffdüngebedarfs des Bodens über die Zufuhr von Wirtschaftsdünger abgedeckt werden. Stickstoffdünger werden mittlerweile verlustärmer und damit umweltgerechter eingesetzt. So sind seit Anfang der 1990er Jahren die mittleren Bodennitratgehalte im Spätherbst – sie stellen einen Indikator für das Nitratauswaschungspotenzial vor der winterlichen Sickerwasserperiode dar – ebenso deutlich gesunken wie die mittleren Stickstoffbilanzüberschüsse der sächsischen Landwirtschaft, die zudem deutlich niedriger sind, als beispielsweise in den alten Bundesländern.

Ungeachtet dessen müssen die Anstrengungen zur weiteren Austragsminderung unvermindert und gezielt fortgesetzt werden. Seitens des Bundes wird derzeit die Novelle der Düngeverordnung vorbereitet, von der erwartet wird, dass mit deren Inkrafttreten die Nitrateinträge in die Gewässer weiter vermindert werden.

Ich teile Ihre Auffassung hinsichtlich der teilweisen geringen Wertschätzung für aufwendig erzeugte tierische Lebensmittel. Häufig ist der Preis eines Produktes für eine Kaufentscheidung ausschlaggebend. Unsere Landwirte stehen im Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenten, welche teilweise unter deutlich niedrigeren Umwelt- oder Tierschutzstandards produzieren. Insofern sind Kosteneinsparungen auf Erzeugerseite erforderlich, welche u. a. über ein Größenwachstum durch die Erhöhung der Anzahl gehaltener Tiere erreicht wird.

Die Tiergerechtheit einer Tierhaltung kann nur auf der Basis wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse objektiv beurteilt werden. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass die Anzahl der an einem Standort gehaltenen Tiere kein geeigneter Bewertungsmaßstab für die Qualität der Haltungseinrichtung darstellt. Insofern kann ich Ihre Kritik hinsichtlich der Haltung von 30 000 Legehennen an einem Standort nicht teilen. Die auf dem Tierschutzgesetz basierenden rechtlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere bzw. gehen in den vorliegenden Fall deutlich darüber hinaus. Die zu errichtende Legehennenhaltungsanlage soll nach den Kriterien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden, was die Erfüllung erhöhter Tierschutzstandards erfordert. Niemanden ist geholfen, wenn die Lebensmittel in Ländern mit niedrigeren Produktionsstandards erzeugt werden.

Ihre Vermutung, wonach die Futtererzeugung, die Tierhaltung und Dungausbringung territorial getrennt werden sollen, ist unbegründet. Vielmehr wird vom Betreiber der Anlage, der Bio-Henne Sachsen GmbH, ein Konzept des in sich geschlossenen Nährstoffkreislaufes verfolgt. Das Futter für die Tiere wird regional erzeugt und auch der anfallende Dung wird in kooperierende Bio-Betriebe verbracht.

Das zuständige Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lothar Beier
in Vertretung der Abteilungsleiterin